

Kreis Blatt



für den Kreis Udingen.

Erst wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
Sonstags mit den wöchentlichen Freilagen
„Kritisches Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphen Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

21.

Dienstag, den 20. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Udingen, den 15. Februar 1917.

Bad Homburg v. d. G. ist die Maul-
krankheit ausgebrochen.

Der Königliche Landrat.

1625. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 12.
Jan. d. J. — offene Stellen für Kriegs-
gehilfen — liegt auf dem Landratsamte und auf
Bürgermeisteramt hieselbst zur Einsicht offen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Vertretendes Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Abt. III b, I b Tgb. Nr. 597/355.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1917.

Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeits- kräften jeder Art.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Arbeitsdienst vom 4. 6. 1851 in der Fas-
sung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme
im Einvernehmen mit dem Gouverneur der
Provinz Mainz für den ganzen Bereich des XVIII.
Armee-Korps, unter Ausschluss des Bezirks der
Landeswehr Coblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller bisherigen Anordnungen über
Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten
die folgenden Bestimmungen:

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages-
Presse, sowie in den periodisch erscheinenden
Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht
auf, ob Kriegs- oder privatwirtschaftliche Be-
schäftigung in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse,
wenn sie

- a) der Anwerbung gewerblicher männlicher
oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich
der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
- b) Stellungsgefühle männlicher oder weib-
licher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen,
die kaufmännische, technische und wissenschaftliche
Berufstätige (in weiterem Sinne) den Neueintritt
in Berufen (männlichen oder weiblichen),
auspersonal jeder Art und landwirtschaftliche
Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnach-
weise, zu denen auch die deutsche Arbeiterzentrale
gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Ge-
werbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie
den Namen als Anzeigeunterschrift benutzen
wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizei-
behörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder be-
sondere Vergünstigungen enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurück-
stellung vom Heeresdienst oder auf Stel-
lung eines entsprechenden Antrags des
Arbeitgebers gegeben wird,

c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom
Heeresdienst angefordert wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder
feindlichen Ausland angeboten oder ge-
sucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten
Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen
Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegs-
amt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt
sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten
sind in den Fällen unter Z. 1—4 Plakate, Flug-
blätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbe-
schriften jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider-
handelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder
anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr
bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden,
so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500
Mk. anerkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den
vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:
§ 1

Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der
Aussschuß (Feststellungsausschuß), in dessen
Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die
Organisation oder der Betrieb oder Zweig-
stellen derselben ihren Sitz haben;

2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der
Aussschuß (Einberufungsausschuß), in dessen
Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohn-
sitz hat oder sich aufhält;

3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der
Aussschuß (Schlichtungsausschuß), in dessen
Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der
Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zu-
grunde liegende Beschäftigung ausübt oder
ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung
an einem Orte außerhalb des Bezirkes statt-
findet oder stattgefunden hat, auch der Aus-
sschuß, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reichs
in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle
den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2

Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des
§ 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende
der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3

Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Aus-
schusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache
dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu
überweisen. Gält der Vorsitzende dieses Ausschusses
ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der
Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Aus-
schuss.

§ 4

Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse
mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine
Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen

nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zen-
tralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5

Entscheidungen und Anordnungen sind nicht
aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem
örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6

Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentral-
stelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres
Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur un-
parteiischen und gewissenhaften Führung ihres
Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur
Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-
Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7

Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können
wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt werden,
wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen
ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen,
wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung
gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der
Ausschuss nach Anhörung des Abgelehnten, der an
der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmen-
gleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8

Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs.
2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen
erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen
Behandigungsschein.

§ 9

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder
einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven
Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorge-
setzten Kommandobehörde.

§ 10

Eine außerhalb des deutschen Reichs zu be-
wirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des
Kriegsamts.

§ 11

Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen
Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst
gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels
Erzuchen der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12

Der Vorsitzende bereitet das Verfahren soweit
vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuss oder
der Zentralstelle eine schnelle Entscheidung zu
ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art
anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche
Erklärungen und Sachverständigenurteile einholen;
die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen
Urkunden anordnen; Bereidigte, Zeugen und Sach-
verständige vor den Ausschuss oder die Zentralstelle
laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich ver-
nehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat
Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34
Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer
Anhängigmachung vor den Ausschuss zu bringen,
wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder
die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13

Hält der Ausschuss oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14

Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Ablehnschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuss oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15

Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16

Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuss beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17

Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneinlich zu vernehmen.

Erscheint die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18

Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuss oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19

Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20

Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22

Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23

Das persönliche Erscheinen des Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24

Wie weit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuss oder die Zentralstelle.

§ 25

Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 26

Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuss anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuss ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuweichen.

§ 27

Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28

Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29

Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30

Gibt ein Hilfsdienstpfllichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31

Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpfllichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32

Gegen die Ueberweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpfllichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34

Erachtet der Schlichtungsausschuss eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Ablehr-

schein) nicht für erforderlich, weil die Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht des Gesetzes fähig ist, so stellt er hierüber Bescheinigung aus (Bescheinigungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Ausschuss sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35

Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen Schlichtungsausschuss auf Verlangen der Behörde auch in den Fällen, die nicht Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor sich gebracht sind, festzustellen, welche der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses fähig haben.

Dabei kann der Ausschuss vorschlagen, Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu übertragen.

§ 36

Diese Anweisung tritt mit dem Tagesbefehl in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt
Groener.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 17. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

An der Aisnefront und im Sommer besonders auf beiden Ufern der Aisne, erst Artilleriekampf beträchtliche Stärke. An Stellen wurden englische Erkundungsabteilungen von Miraumont ein nach Trossen einziehender stärkerer Angriff abgewiesen.

Heeresgruppe Kronprinz.

An der Aisne, westlich Berry-au-Bac, der Champagne, südlich Ripont, schlugen Vorstöße fehl.

*

Unsere Fliegergeschwader bewarfen Anlagen hinter der feindl. Front aus Bomben. An der Somme flogen mehrere nitionslager der Gegner in die Luft; Erschütterung waren bis St. Quentin wahrnehmbar.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Bei Muz, südwestlich Bud, bei Zboron, südlich Brzezan und südwestlich Stanislaw, russische Unternehmungen.

Front des Generaloberst Erzerzog Johann. Auf den Höhen nördlich des Dittz-Tales, sich seit Morgengrauen Kämpfe entsponnen. Bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Raden

und an der Mazedonischen Front hat sich die Lage bei geringer Gefechtsstärke geändert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 18. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Nach lebhafter Feuerbereitung vor englische Erkundungsabteilungen nördlich von mentieres und südwestlich Lille, sowie nördlich La Bassée-Kanals und bei Ransart in Gräben zu dringen. Sie sind teils in Mäusen, bei denen Gefangene in unserer Hand teils durch Feuer abgewiesen worden. Nach Scheitern seines Angriffes südlich Miraumont 16. Februar abends verstärkte der Feind die hindurch seine Artilleriewirkung und griff beiden Aisne-Ufern am Morgen erneut an. Wir machten wir 130 Gefangene, erbeuteten 8 Maschinengewehre und überließen dann dem Feind unsere vorderen Trichterstellungen.

Südlich Bys wurde ein heftiger englischer Angriff zurückgeschlagen; alle Stellungen sind gesichert. An der Duse bei Dreslincourt brachte Vorstoß 14 Gefangene ein.

Heeresgruppe Kronprinz.

In der Campagne lagen die neuen Stellungen in der Gegend von Ripont, auf dem Westufer der Mosel unsere Artillerie in der Priesterwalde unter lebhaftem Artillerie-Minengewehr-Geschütz; Angriffe kamen in der Nacht zum 17. Februar bewarf eines unserer Luftschiffe Stadt und Hafen von Doulogne mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:
Die Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

An der Lawessa, südwestlich Dünaburg, brachen die russischen Linien in die russischen Linien und zogen etwa 50 Gefangene zurück.

Die Front des Generaloberst Erzherzog Josef. In den Bergen nördlich des Oitiz-Tales stellte die russische Armee den Angriff ein, nachdem seine ersten Truppen in unserer Abwehrfeuer zurückgeschlagen waren.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nichts Neues.

Ragebonische Front.

Nördlich des Dojran-Sees wurde eine englische Expedition, die gegen unsere Posten vorging, durch Artilleriefeuer vertrieben.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die Kriegsvorbereitungen in den einzelnen Staaten. Die erläuternde Note des Lord Curzon hat wieder betont, daß Deutschland sich seit 40 Jahren auf diesen Krieg vorbereitet hat, während seine Feinde ahnungslos überfallen werden seien. Den besten Beweis für die Unbereitschaft dieser Behauptung erbringen die Stats der Heere und Flotten bei den Kriegsführenden Staaten in den Jahren vor dem Kriege. Während drei Jahrzehnte vor Ausbruch des Krieges, von 1871 bis 1900 hat Deutschland für sein Heer und seine Flotte 25,2 Millionen Mark, Österreich für sein Heer und seine Flotte 10,3 Millionen Mark, England für sein Heer und seine Flotte 9 Millionen Mark, Frankreich für sein Heer und seine Flotte 26,9 Millionen Mark, Rußland für sein Heer und seine Flotte 30,3 Millionen Mark aufgewendet. Also jeder einzelne der Staaten des Dreiverbandes hat seinen Völkern größere Mittel für Kriegszwecke aufgelegt als Deutschland. Die Kriegsausgaben gegen die Mittelmächte waren in drei Jahrzehnten 88,1 Milliarden, und man kann von dieser Summe die Kosten des Balkankrieges und des Russisch-Japanischen Krieges abziehen, noch immer 79 Milliarden ausgegeben werden. Die Mittelmächte dagegen haben in dem gleichen Zeitraum nur 35,7 Milliarden für diese Zwecke ausgegeben. — Nach dem Etat von 1912/13 hat Deutschland 1570, Österreich 617, England 167, Frankreich 1236, Rußland 1547 Millionen Mark für Heer und Flotte ausgegeben; also der Dreiverband 4277, die Mittelmächte 2186 Millionen. Die Kriegsausgaben, welche die Westmächte ihren Völkern aufgebürdet haben, sind also viel höher als die, welche der preussische Militarismus für sich in Anspruch nimmt.

Kontale und provinzielle Nachrichten.

* **Ußingen, 19. Febr.** Gestern Nachmittag trafen sich im Gasthaus „Sonne“ hiesiger Vertreter mehrerer Gewerbevereine aus dem Kreise Ußingen zur Vorbesprechung über die Gründung eines Verbandes der Gewerbevereine im Kreis Ußingen. Nach eingehenden Beratungen wurde von den Vertretern einstimmig beschlossen, eine solche Vereinigung ins Leben zu rufen. Im Laufe des Monats März soll die Gründungs-Versammlung stattfinden, welcher Vertreter des General-Gewerbevereins für Nassau und der Handelskammer beizuwohnen werden.

* **Ußingen, 19. Febr.** Der hiesige Bor- und Holzverein (S. G. m. b. H.) hält seine diesjährige Generalversammlung am Sonntag, den 25. März, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus „Sonne“ hieselbst ab.

* **Der Kommunal-Landtag** tritt am 30. März in Wiesbaden zusammen.

* **Niederkaußen, 19. Februar.** Wilhelm von hier erhielt das „Eiserne Kreuz“.

† **Gräbenwiesbach, 18. Febr.** Gestern Abend starb im Kriegerlazarett zu Wilna im 34. Lebensjahre der Metzger Adolf Paul von hier, der als Landsturmmann eingezogen war. Er hinterläßt eine Witwe mit drei kleinen Kindern.

— **Frankfurt, 18. Febr.** Die Eisenbahndirektion Frankfurt teilt mit: Bei der zur Zeit bestehenden großen Knappheit an Summheißschläuchen ist es nicht immer möglich, alle Personenzüge — selbst Fernschnellzüge — ordnungsmäßig heizen zu können. In erster Linie müssen aber die Fernzüge ordnungsmäßig geheizt sein. Die Eisenbahndirektion ist deshalb gezwungen zu der Maßnahme veranlaßt, die Heizung der Personenzüge im Nahverkehr wie auch die eines großen Teiles der auf den Nebenbahnstrecken des Direktionsbezirks Frankfurt (Main) verkehrenden Personenzüge gänzlich einzustellen. Den Reisenden wird deshalb empfohlen, sich durch Mitnahme von Winterschutzkleidern, Decken oder dergleichen vor Kälte zu schützen. Es darf angenommen werden, daß die Fahrgäste den obwaltenden Umständen volles Verständnis entgegenbringen. Beschwerden über mangelhaftes Heizen der Züge werden im allgemeinen keine Berücksichtigung finden können.

— **Marburg a. d. L., 17. Febr.** Gestern feierten mehrere Studenten der Vereinigung „Arminia“ die Heimkehr eines Freundes, aus dem Felde. Die zuletzt verbleibenden drei schliefen am Ende der Feier ein. Auf bis jetzt nicht aufgeklärte Weise löste sich ein Gas Schlauch, wodurch alle drei Vergiftungen erlitten. Die Wiederbelebungsversuche hatten nur bei zweien Erfolg.

Bermischte Nachrichten.

— **Büdingen, 15. Febr.** Beim Öffnen einer Kartoffelgrube geriet der 17-jährige Landwirtssohn Stecker unter die plötzlich in die Tiefe gleitenden Erdmassen und erstickte, ehe Hilfe herbeigeholt werden konnte.

— **Darmstadt, 15. Febr.** In dem Nachlaß eines vor einigen Tagen hier verstorbenen 83-jährigen Beamten fand man etwa 10.000 Mk. Gold in zehn- und zwanzigmarkstücken, die der unverheiratete Sonderling sauber in Papierrollen gewickelt hatte. Weitere 5000 Mark fanden sich in Silbergeld vor. Der Goldschatz wanderte unverzüglich auf die Reichsbank.

WTB Berlin, 13. Febr. Von amtlicher Seite wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus dem Ausland eingeführte Seife genau wie im Inland hergestellte im Handel nur auf Seifenarten abgegeben werden darf.

WTB Berlin, 16. Febr. (Amtlich.) Durch eine Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 wird auch für das laufende Jahr die Sommerzeit eingeführt. Sie beginnt am 16. April vormittags 2 Uhr (mitteleuropäische Zeit) und endet am 17. September vormittags 3 Uhr (Sommerzeit.) Zu dem erstgenannten Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde vor-, zu dem letztgenannten um eine Stunde zurückgestellt. Am Vormittag des 17. September erscheint danach die Stunde von 2 bis 3 Uhr doppelt; die erste dieser Stunden beträgt die amtliche Bezeichnung 2 A (2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min.), die amtliche Bezeichnung 2 B (2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min.).

— Zur Ersparnis von Strickwolle schreibt Prof. Lassar-Cohn der „Zeitschrift für Abfallverw.“ folgendes: In der jetzigen Zeit ist nicht nur jede Abfallverwertung geboten, sondern auch darauf zu achten, daß vorhandenes Material möglichst lange vorhält. Mir war es nun wie jedem von uns sehr unangenehm, daß meine Wollstrümpfe so rasch Löcher bekommen, mit deren Stopfen ein starker Verbrauch an Strickwolle verbunden ist. Vor $\frac{3}{4}$ Jahr habe ich deshalb angefangen, alle paar Tage $\frac{1}{4}$ Löffel Talkum in die bereits angezogenen Stiefel, nach Zurückziehen der hinteren Strümpfe, zu schütten. Für 10 Pfg. Talkum reichen so etwa sechs Wochen. Das Innere der Stiefel wird dadurch bald wie poliert, und die mit Talkum getränkte und die dadurch ebenfalls weit reibungsloser gemachte Wolle gleitet in ihnen ganz leicht hin und her. Ich schätze die

auf diesem Wege erzielte Ersparnis an Stoffwolle auf reichlich 80 Prozent. Die Berliner polytechnische Gesellschaft hat sich bald für die Angelegenheit interessiert, und ihre Mitglieder haben das Verfahren ebenfalls versucht; auch sie schätzen die Wollersparnis in ähnlicher Höhe wie ich. Daraufhin gebe ich nunmehr dieses Wollsparsverfahren allgemein bekannt.

Anzeigen.

Die

Herstellung

von

Trauer-Drucksachen

jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 21.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit starker Welle	„ 1.50

*Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.*

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Turngemeinde Usingen.



Die Turnstunden finden
Freitags,
abends punkt 8 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnend,
statt. Die Mitglieder werden um
regelmäßigen Besuch ersucht.

Der Vorstand.

Wagenverkauf.

Elegante Dandauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod, Breaks, Jagdwagen, sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Bezugscheine
für Web-, Wirk- u. Strick-
waren
vorrätig in
R. Wagner's Buchdruckerei.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Der Krieg 1914/16.

Werden und Wesen des Weltkriegs, dargestellt in umfassenderen Abhandlungen und kleineren Sonderartikeln, mit hervorragenden Fachmännern herausgegeben von Dietrich Schäfer. Mit vielen Karten, Plänen, Kunstblättern, Textbildern und statistischen Beilagen. Erster Teil, in Leinen gebunden 10 Mark (Fortsetzung erfolgt nach Friedensschluß und Freigabe durch die Zensur.)

Atlas zum Kriegeschauplatz 1914/16.

23 Haupt- und 10 Nebenkarten aus Meyers Konversations-Lexikon. In Umschlag zusammengeh. 1,50 M.

Holzverkauf der Königl. Oberf. Ufingen. (Schutzbez. Cransberg).

Montag, den 26. Februar, vorm. 10 Uhr, in der Wirtsch. von Maibach-Cransberg aus den Distr. 33 Kapellenberg, 35 Uner, 36 Herrnader, 39 Kopf u. Tot. **Eichen:** 23 Stämme mit 7,28 Fst., 109 Rm. Scheit u. Knüppel, 2 Rm. Reisig I. Kl., 690 Wellen. **Buchen:** 12 Rm. Nussheit in Rollen, 504 Rm. Sch. u. Rn., 9380 B. **Birken:** 3 Rm. Sch., Rn., **Nadelh.** 33 St. mit 18,42 Fst., 60 Stangen I.—III. Kl., 350 Stangen IV.—VI. Kl., 71 Rm. Sch. u. Rn., 4 Rm. Reisig I. Kl., 100 Wellen. Beginn mit 33 a Kapellenberg. (2)

Nußholz-Versteigerung.

Samstag, den 24. Februar 1917, vormittags 11 Uhr anfangend, kommen auf dem Rathaus zu Grävenwiesbach

600 Fst. Fichtenstämme in einem Quantum zum öffentlichen Ausgebot. Kaufliebhaber wollen sich rechtzeitig einfinden.

Grävenwiesbach, den 19. Februar 1917.
Der Bürgermeister.
Belte.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 26. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr anfangend, kommt aus hiesigen Gemeindeveld bei Gastwirt Franz Beuth in Seelberg folgendes Brennholz zur Versteigerung. Distrikt 9.

439 Rm. Buchen-Scheit und Knüppelholz.
2640 Stüd Buchen-Wellen.

Distrikt 7 „Windhain.“

9 Rm. Nadelholz-Knüppel.

Wülfers, den 16. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Reuter.

Zur Erleichterung der Wäsche empfehle

Dr. Röhmers

Waschmittel „Burnus“

ein selbsttätiges Schmutzlösungsmittel von erstaunlicher Wirkung, in Paketen zu 25 Pfg.

3) Dr. A. Lötze.

Suche

tüchtiges, braves Mädchen.

Berthold Abraham, Viehgeschäft, Brandobersdorf.

Suche auf sofort oder Ende Februar Garten mit Obst zu mieten; event. auch Anteil an einem größeren Garten.

Frau Direktor Dr. Ehler.

Bekanntmachung

Die Vergütungssätze für Verpflegung von Kranken im hiesigen Krankenhaus betragen vom 1. Januar d. Js. an

1. Für Kranke aus denjenigen zum Hospitalfonds gehörigen Gemeinden resp. aus denjenigen Vertragsgemeinden, welche durch Garantieübernahme an dem neuen Krankenhaus beteiligt sind:

a) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2.40 M.

b) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 3 M.

für den Tag in der III. Klasse.

2. Für auswärtige Kranke 3.50 M. für den Tag in der III. Klasse.

3. Kranke in Sonderklassen zahlen je nach Vereinbarung 6 bis 7.50 M. für den Tag.

4. Die Verpflegungssätze werden für den Eintritt und Entlassungstag voll berechnet.

5. Für jeden Sterbefall im Krankenhaus ist eine Entschädigung von 6 M. an die Anstaltskasse zu zahlen.

6. Für ärztliche Behandlung, Medikamente, Verbandmaterialien, sowie für die außer der regelmäßigen Verköstigung gewährten Extra-Speisen und Getränke ist besondere Vergütung zu leisten.

Für die von der Ortskrankenkasse hieselbst untergebrachten Kranken beträgt der Pflegesatz in beiden Krankenhäusern 2.50 M. für den Tag in der III. Klasse.

Die Pflegegeldsätze für das Siechenhaus (altes Hospital) hieselbst betragen vom 1. Januar d. Js. an:

1. Für die aus den zum Hospitalfonds und den Vertragsgemeinden untergebrachten Siechen

a) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2 M.

b) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 2.20 M.

2. Für die aus allen anderen Gemeinden untergebrachten Siechen

a) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2.40 M.

b) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 3.20 M.

für den Tag.

Ufingen, den 19. Februar 1917.

Der Vorstand

der Hospitalverwaltungskommission.

J. A.:

2) Rihmann, Vorsitzender.

Kaufe Schlachtpferde

und zahle die höchsten Preise

Philipp Jamin,

1b) Pferdemeßger, Oberursel.

Tonwaschmittel „ALSIT“

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Von Sonntag, den 18. Februar, ab

die Sonntagspersonenzüge

2169 Frankfurt ab 10.10, Cronberg an

2177 Frankfurt ab 2.10, Cronberg an

2166 Cronberg ab 8.53, Frankfurt an

Nachzug

2182 Cronberg ab 5.46, Frankfurt an

2030 Usingen ab 8.26, Homburg an

vorübergehend aus.

Königliche Eisenbahndirektion
Frankfurt a. M.

Von Dienstag, den 20. Februar ab

nachfolgende Personenzüge vorübergehend

4655 Ufingen ab 11.00, Weilburg an 12.30

4654 Weilburg ab 9.07, Ufingen an 10.44

4623 Raubeseckbach ab 11.46, Weilmünster

12.00,

4622 Weilmünster ab 9.44, Raubeseckbach

10.02.

Die Züge

4715 Ufingen ab 8.21, Grävenwiesbach an

4661 Grävenwiesbach ab 8.52, Weilburg an

und

4708 Grävenwiesbach ab 7.47, Ufingen an

verkehren nur Sonnabends.

Personenzug

4661 Grävenwiesbach ab 7.52, Weilburg an

verkehrt täglich außer Sonnabend.

Königliche Eisenbahndirektion
Frankfurt a. M.

Tüchtiges braves, zu aller Arbeit williges

Mädchen

nach Cronberg i. L. gesucht. Angebote

Böhrnsprüche sind zu richten an

Gottfr. Ad. Weidmann

3) Gasthaus zur Post.

(Noch ein Mädchen vorhanden.)

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

Portwein, Scherry

und Cognac

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze

Zigarette

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zig. Kleinverk. 1,8 Pfg. 1.60

100 " " 3 " 2.30

100 " " 3 " 2.50

100 " " 4,2 " 3.20

100 " " 6,2 " 4.50

Versand nur gegen Nachnahme

100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten

100.— bis 200.— M. p. 1

GOLDENES

HAUS Zigarettenfabrik

COELN, Ehrenstrasse 34

Telefon A 9068.

Verpachte meine Grundstücke im Einzelnen

Ganzen Dekonomiegebäude und Wälder

können auf Verlangen mitverpachtet werden

1) Georg Pöhr Bwe, Ufingen

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —

erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagners Buchdruckerei.